

II-8346 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 14. Jänner 1993
GZ: 10.101/503-X/A/5a/92

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

3740/AB
15. Jan. 1993
zu 3944/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3944/J betreffend Ankauf von Versuchstieren, insbesondere Primaten von der Firma Charles Rivers für österreichische Forschungsstätten, Pharma- und Chemiebetriebe, nach Bekanntwerden der entsetzlichen Tierquälereien bei der Firma Rivers, welche die Abgeordneten Madeleine Petrovic und Freundinnen am 15. Dezember 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 bis 3, 5 und 7 der Anfrage:

Werden Sie dafür Sorge tragen, daß das Originalfilmmaterial über die Firma Charles Rivers den mit Tierversuchen befaßten Einheiten Ihres Hauses als Entscheidungsgrundlage umgehend zur Verfügung gestellt und zur Kenntnis gebracht wird? Wenn nein, warum nicht?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Werden Sie Ihre BeamtInnen anweisen, keine Tierversuche an Versuchstieren, welche von der Firma Charles Rivers geliefert oder beschafft wurden, aufgrund der offen zugegebenen und durch die Filmdokumentation klar nachgewiesenen Tierquälereien mehr zu genehmigen? Wenn nein, warum nicht?

Falls die Beschaffung des Filmmaterials vom ORF Ihrem Ressort nicht möglich sein sollte, sind Sie bereit, den zuständigen BeamtInnen die Teilnahme an einer Präsentation dieses Materials durch Tierschutzorganisationen zu ermöglichen? Wenn nein, warum nicht?

Jedenfalls nach Bekanntwerden des eindeutig tierquälerischen Umgangs mit Versuchstieren bei der Firma Charles Rivers laufen auch inländische ForscherInnen Gefahr, nach den einschlägigen Strafbestimmungen wegen Tierquälerei belangt zu werden, wenn sie ohne Verständigung der zuständigen Strafbehörden verletzte, geschlagene und völlig gestreßte Tiere in Tierversuchsprojekte übernehmen, bzw. Kadaver aus den Transportbehältnissen beseitigen und damit der fortgesetzten Tierquälerei Vorschub leisten (sonstige Beteiligung im Sinne des § 12 StGB). Was werden Sie unternehmen, um eine bundesweite Aufklärung der ForscherInnen über die tierquälerischen Praktiken bei der Firma Charles Rivers sicherzustellen?

Werden Sie im Sinne einer bundeseinheitlichen und auf gleich guten Informationen basierenden Vollziehung dafür Sorge tragen, daß die neun Landeshauptleute das Informationsmaterial für die zuständigen BeamtInnen umgehend zur Verfügung gestellt erhalten? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten kommt eine Vollziehungszuständigkeit nach dem Tierversuchsgesetz 1988,


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

BGBI.Nr. 501/1989, im wesentlichen nur in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art. 10 Abs.1 Z 8 B-VG) zu, soweit gegen einen Bescheid des in erster Instanz zuständigen Landeshauptmannes Berufung erhoben wird; diese ist bisher nicht vorgelegt worden. Zur Feststellung, welche Methoden bei der Durchführung von Tierversuchen nach dem anerkannten Stand der Wissenschaften als überholt und daher unzulässig anzusehen sind, ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Bundesministern berufen.

Mein Ressort vertritt die Auffassung, daß in Angelegenheiten der Regelung von Tierversuchen die führende Geschäftsbehandlung (siehe diesbezüglich § 5 Abs.2 Bundesministeriengesetz) dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zukommt und dieses daher auch für eine entsprechende Information und Instruktion der mit der Vollziehung des Tierversuchsgesetzes betrauten Organwalter Sorge zu tragen hat (siehe insbesondere § 13 des Tierversuchsgesetzes).

Punkt 4 der Anfrage:

Wieviele Versuchstiere, insbesondere wieviele Primaten, wurden in Österreich seit Inkrafttreten des Tierversuchsgesetzes 1988 durch die Firma Charles Rivers beschafft und sodann in Österreich "verbraucht"?

Antwort:

Zu dieser Frage können seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten keine Aussagen getroffen werden. Bei der genannten Firma Charles Rivers handelt es sich um kein Gewerbeunternehmen mit österreichischem Standort, sodaß gewerbepolizeiliche Maßnahmen nicht in Frage kommen. Soweit Mißstände beim Tiertransport angesprochen werden, ist auf die entsprechenden

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

transportrechtlichen Vorschriften zu verweisen; in diesem Zusammenhang wird auch bemerkt, daß der Entwurf eines auf den Kompetenztatbestand Kraftfahrwesen (Art.10 Abs 1 Z 9 B-VG) gestützten Bundesgesetzes über den Transport von Tieren auf der Straße erst kürzlich dem Begutachtungsverfahren zugeleitet wurde.

Punkt 6 der Anfrage:

Charles Rivers ist eindeutig der größte und einflußreichste Primatenhändler, es ist zu befürchten, daß bei kleineren Lieferantefirmen die Zustände nicht sehr viel besser als bei Charles Rivers sein dürften. Werden Sie im Lichte dieser ungeheuerlichen Tierquälereien Versuche an Primaten in Österreich überhaupt verbieten? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Primär sei auf die Ausführungen unter Punkt 1 der Anfrage verwiesen. Im übrigen wird bemerkt, daß, soweit Belange des Tierschutzes in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fallen, wie etwa die Haltung von Tieren in Tierhandlungen, ein strenger Maßstab angelegt wird. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf den durch die Gewerbe-rechtsnovelle 1988 in die Gewerbeordnung 1973 neu eingefügten § 70a und auf die in dessen Durchführung ergangene Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Schutz von Tieren gegen Quälereien und das artgemäße Halten von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, BGBl.Nr.132/1991. In dieser Verordnung sind Regelungen über artgemäße Tierhaltung in Gewerbebetrieben und die dabei einzuhaltenden Verhaltensregeln, Ausstattungsvorschriften für Betriebsstätten und Betriebsmittel, die für die Tierhaltung bestimmt sind, sowie Bestimmungen über



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

den Nachweis von Fachkenntnissen durch Beschäftigte des Zoohandels enthalten, sodaß bei gesetzeskonformem Verhalten Mißstände der geschilderten Art nicht auftreten können. Bei Verstößen kommen die in der Gewerbeordnung 1973 vorgesehenen Sanktionsmittel zur Anwendung.

